

Kurzinformation zur Förderung von Holzheizungen (Biomassekessel)

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Es wird der **Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen** wahlweise durch Pellets-, Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Kombikessel bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert. Für das zu versorgende Objekt darf keine wirtschaftliche Anschlussmöglichkeit an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz bestehen.

Die Förderung kann im Rahmen von Wohnnutzungen beantragt werden und steht auch für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine und gemeindeeigene Gebäude sowie Kleinstunternehmer:innen zur Verfügung.

Die Förderung ist mit der Bundesförderung „raus aus Öl und Gas“ kombinierbar.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- Förderungsantrag:** Die Lieferung und Montage der Anlage dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die **Anlage keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderung.
- Förderungsauszahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsauszahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Wesentliche Voraussetzungen

Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln** kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden. Weiters gilt:

- Die **Emissionsgrenzwerte** der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % müssen eingehalten werden.
- Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln über 8 kW Nennheizleistung ist in der **Stadt Graz** der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.
- Die **Verbindungsleitungen** innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich **außer Betrieb genommen und entsorgt** werden.
- Innerhalb der **letzten 8 Jahre darf keine Landesförderung** für eine Heizungsanlage in Anspruch genommen worden sein.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.



Förderungssätze

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Pellets-, Hackschnitzel-, Scheitholz- und Kombikessel	
Ein- und Zweifamilienhäuser	Förderung maximal
Ein- und Zweifamilienhäuser	2.500 Euro
Gebäude ab 3 Wohneinheiten, Sondernutzungen, Kleinstunternehmen	Förderung maximal
Anlagen < 50 kW	3.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	5.000 Euro
Anlagen ≥ 100 kW	6.000 Euro

Notwendige Unterlagen für die Förderungsanmeldung

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie
- Bestätigung über eine **Energieberatung** oder Vorlage eines **Energieausweis**
- Bestätigung des **regionalen Fernwärmebetreibers**, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- **Fotos** der gesamten Anlage

Weitere Informationen

Zusätzliche wichtige Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

<https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Infozentrale: + 43 (316) 877 3955

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>